

## Dringlichkeitsantrag 1

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl** und **Fraktion (AfD)**

### **Wirtshaussterben beenden – Gastronomiebetriebe wieder öffnen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

- Punkt 2 der Allgemeinverfügung des Vollzugs des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Vorläufige anlässlich der Corona-Pandemie (Az. Z6a-G8000-2020/122-98) aufzuheben.
- Die Wiederaufnahme der Geschäfte von Gastronomiebetriebe und Gaststätten mit Bier- und Gastgärten ab dem 01.05.2020 unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen und Mindestabständen zu verfügen.
- Die Wiederaufnahme der Geschäfte von geschlossenen Gastronomiebetrieben und Gaststätten, die nicht der Unterhaltungsbranche angehören ab dem 01.05.2020 unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen und Mindestabständen zu verfügen.
- Die Wiederaufnahme der Geschäfte aller Gastronomiebetriebe und Gaststätten ab dem 1. Juni 2020, nach vorangegangener Evaluation, wieder vollumfänglich und ohne Einschränkungen zu gewähren.

#### **Begründung:**

Gerade das Gastgewerbe ist von der Corona-Krise sehr stark betroffen. Laut Prognosen der DEHOGA könnten in Deutschland rund 70.000 Hotel- und Gastronomiebetriebe Pleite gehen. Allen rund 223.000 Betrieben der Branche in Deutschland gingen bis Ende April rund 10 Milliarden Euro Umsatz verloren. Dabei darf man nicht vergessen, dass gerade das Gastgewerbe mit seinen 50.000 Azubis und 2,4 Millionen Beschäftigten ein sehr wichtiger regionaler Wirtschaftsmotor ist.

Die umfassenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens infolge der Corona-Krise stellen gerade für Selbstständige und kleine Mittelständler eine existentielle Bedrohung und entziehen diesen die Geschäftsgrundlage. Während große Unternehmen der System-Gastronomie und Caterer aufgrund ihrer Kapitalbasis längere Krisenphasen überbrücken können, führen sie selbstständige Gastwirte und Hoteliers, egal ob Pächter oder Eigentümer, in die Insolvenz. Dagegen

sind die Pleiten in der System-Gastronomie, wie z.B. von VAPIANO und MAREDO eher auf langjährige Managementfehler denn auf die aktuelle Situation zurückzuführen.

Viel zu hohe Pachten und Mieten, gerade in Ballungszentren, Personalkosten und Fix- sowie Nebenkosten können nicht mehr bezahlt werden, wenn es monatelang keine Einnahmen gibt. Auch jene Betriebe, welche jetzt Abhol- und Lieferservice anbieten, können maximal noch mit etwa 30 Prozent Umsatz rechnen.

Wenn also das Verbot zum Betrieb der Gastronomie nicht unverzüglich ein Ende findet, dann werden sehr viele Betriebe schließen müssen und es gehen sehr viele Arbeitsplätze verloren. Es braucht also jetzt eine schnelle Lösung, um ein massives Wirtshaussterben und eine damit einhergehende steigende Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Es liegt generell die irreführende Annahme zugrunde, die HotSpots der Infektion wie Après Ski Bars in Ischgl, Bierfeste und Faschingsfeiern mit normalen Gastronomie-Betrieben über einen Kamm zu scheren.

In der Praxis sitzen sich sowieso meist nur Paare oder Familien gegenüber, die ohnehin das Haus miteinander teilen und daher auch von den restriktiven Maßnahmen ausgenommen sind. Familienfeiern jeglicher Art müssen möglich sein, denn in einer freiheitlichen Gesellschaft müssen die Familien selbst über das Risiko entscheiden!

Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine Wiederaufnahme der Geschäfte der Gastronomie wieder möglich sein:

- Desinfektionsmittelpender an den Eingängen sowie im Waschbereich von Toiletten der Gastronomiebetriebe und Gaststätten zur Verfügung zu stellen.
- Einhaltung eines Mindestabstands der Tische zueinander von 1,5 Metern.
- Täglich mehrmalige Durchlüftung der Räumlichkeiten, im geschlossenen Gaststättenbereich.
- Die Möglichkeit für die Mitarbeiter Mund- und Nasenschutzmasken tragen zu können.
- Die Möglichkeit für die Mitarbeiter Schutzhandschuhe tragen zu können.
- Familienfeiern dürfen stattfinden in einem vom restlichen Gaststättenbetrieb getrennten Raum und unter stündlicher Durchlüftung des Raumes.
- Gastronomiebetriebe mit Bier- und Gastgärten sollen ab dem 1. Mai wieder normal ihren Betrieb aufnehmen dürfen, ebenfalls unter der Einhaltung von einem Mindestabstand von 1,5 Metern von Tisch zu Tisch.
- Mitarbeiter, welche zur Hochrisikogruppe gehören, müssen die Möglichkeit haben freigestellt zu werden. Die Kosten für den Verdienstentgang soll der Freistaat Bayern übernehmen.

Unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen in den Gastronomiebetrieben, dürfte das Ansteckungsrisiko auch nicht höher sein als beispielsweise in Supermärkten. Außerdem haben wir in den letzten Wochen gesehen, wie umsichtig sich die Bürger in Bayern verhalten, was keiner weiteren Maßregelung bedarf.

Aus den genannten Gründen soll die Bayerische Staatsregierung Punkt 2 der Allgemeinverfügung Az. Z6a-G8000-2020/122-98 unverzüglich aufheben, den Gastronomiebetrieb mit Bier- und Gastgärten ab dem 01.05.2020 und den regulären Gastronomie- und Gaststättenbetrieb ab dem 1. Mai 2020 unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen sowie Mindestabständen verfügen. Währenddessen soll eine Evaluation zum Ansteckungsrisiko und der Gefahr, die davon ausgeht für Mitarbeiter und Gäste erstellt werden. Wenn diese Evaluation eine Unbedenklichkeit bescheinigt,

sollen zum 1. Juni 2020 die Gastronomiebetriebe und die Gaststätten wieder regulär und in gewohnter Weise ihre Geschäfte führen dürfen.

Die Wirtshauskultur ist fest verankert in Bayern. Es ist ein Lebensgefühl und eine Gemütlichkeit, die zu uns Bayern gehört und diese Kultur muss erhalten bleiben!